OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-050046/15/Bi

Datum:
Linz, 12. Juni 2015

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde der Frau V S, geb. 1952, vertreten durch Herrn RA Dr. P H, vom 16. Februar 2015 gegen den Bescheid des Bezirkshauptmannes von Schärding vom 13. Jänner 2015, Pol96-90-2014, wegen Untersagung der Haltung von Hunden und Schweinen auf Dauer nach dem Tierschutzgesetz und Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen, aufgrund des Ergebnisses der am 28. April 2015 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I.
Gemäß § 28 VwGVG wird die Beschwerde abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid im Anfechtungsumfang vollinhaltlich bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Bescheid wurde der Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) gemäß § 39 Abs.1 Tierschutzgesetz die Haltung von Hunden und Schweinen auf Dauer untersagt. Gemäß § 64 Abs.2 AVG – gemeint § 13 Abs.2 VwGVG – wurde einer Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt. Die Zustellung des Bescheides erfolgte durch Hinterlegung am 21. Jänner 2015.

2. Dagegen hat die Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art.130 Abs.1 Z1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art.131 B-VG zu entscheiden hat. Am 28. April 2015 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit der Bf, ihres Rechtsvertreters RA Dr. P H, des Vertreters der belangten Behörde Mag. F B, der Tierschutzombudsfrau Dr. C S und der Zeugen Dipl.Tierarzt P F (F), B H (H), GI H G (GI G), der damaligen Abteilungsleiterin der belangten Behörde Mag. M B (B) und Amtstierärztin Dr. S S (ATÄ) durchgeführt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Die Bf macht im Wesentlichen geltend, der Bescheid werde aufgrund unrichtiger Tatsachenfeststellungen sowie unrichtiger rechtlicher Beurteilung angefochten. Es scheine angebracht, zunächst die Umstände aufzuzeigen, die zum tragischen Tod einer großen Anzahl von Hunden geführt habe. Der Bescheid lasse dazu nähere Sachverhaltsfeststellungen vermissen, die aber erforderlich seien, um ihre Eignung zu weiterer Tierhaltung zu klären. Sie sei über Jahrzehnte Anlaufstelle für sogenannte Problemhunde mit teils schrecklicher Vergangenheit, oftmals hoher Verwahrlosung und erheblicher Aggressionsneigung gewesen und habe die Tiere entweder an geeignete Personen vermittelt oder sie hätten aufgrund ihres hohen Alters ihren Lebensabend an ihrem Hof verbracht. Aufgrund des Gefahrenpotentials habe sie einige Tiere einzeln betreut oder in abgetrennten Räumen oder Käfigen verwahrt.
Im April 2014 sei sie an einer schweren Blutvergiftung erkrankt, die sie mehrere Tage paralysiert habe, sodass es ihr nicht möglich gewesen sei, die Tiere zu versorgen. Sie sei erst im letzten Moment am 23. April 2014 im Krankenhaus behandelt worden und habe dieses am nächsten Tag gegen Revers verlassen. Daheim habe sie mit Entsetzen feststellen müssen, dass die meisten (aber nicht alle) der in Käfigen und getrennten Räumen verwahrten Hunde verdurstet gewesen seien. In einigen Fällen sei es ihr gelungen, welche zu retten. Der Schock habe zu tiefer Trauer und Niedergeschlagenheit geführt, was sie veranlasst habe, die Tiere an den Orten zu belassen, wo sie gestorben waren. Das sei ein ritueller Ausdruck der Schuldvorwürfe, die sie sich selbst gemacht habe, gewesen, ein Zeichen der Hilflosigkeit, dass sie die Katastrophe nicht verhindern habe können. Es sei nicht zutreffend, dass sich die Todesfälle während eines Zeitraumes von

mehreren Monaten als Folge länger dauernden Vernachlässigung der Tiere ereignet hätten. Die Tiere seien vielmehr innerhalb weniger Tage im Frühjahr 2014 durch Verdursten verendet, als sie wegen ihrer Erkrankung gehindert gewesen sei, die Tragödie rechtzeitig zu verhindern.
Es sei richtig, dass zwei gegen sie erlassene Strafverfügungen vom 12. November und 2. Dezember 2014 rechtskräftig geworden seien. Sie habe es wegen ihrer vorübergehenden Unterbringung und zeitlichen Beanspruchung, eine neue Wohnmöglichkeit zu organisieren, verabsäumt Rechtsmittel zu erheben. Inhaltlich bestreite sie aber die Strafverfügungen ebenso wie die Sachverhaltsfeststellungen zur Unterbringung und den Zustand der am 26. November 2014 vorgefundenen Tiere. Abgesehen vom Vorfall im April 2014 habe sie sämtliche Tiere regelmäßig mit Futter und Wasser versorgt und ihnen ausreichend Auslauf ermöglicht. Die vorgefundenen 7 Hunde und 3 Schweine seien in gutem Allgemeinzustand gewesen, lediglich bei der ersten Überprüfung am 26. Juni 2014 sei der Ernährungszustand einiger Tiere als minder gut beurteilt worden – das sei aber nur vorübergehend gewesen, bei Nachuntersuchungen sei dieser Eindruck revidiert worden.
Die Feststellungen im Bescheid indizierten, dass sie, die den zweifellos tragischen Tod der Tiere im April 2014 verursacht aber wegen Erkrankung nicht verschuldet habe, Tiere vernachlässigt hätte, was schlichtweg nicht zutreffe. Die Herausforderungen, die sie über Jahrzehnte zu meistern gehabt habe, um Hunden eine lebenswerte Existenz zu ermöglichen und die menschliche Schuld tatsächlicher Tierquäler zu mindern, sollte sie eigentlich über den Verdacht erheben, Tieren jemals geschadet zu haben.
Unrichtig sei, dass sie weiterhin aktiv nach Hunden suchen würde, das genaue Gegenteil sei der Fall. Ihr fehle die Kraft, ihr Rettungswerk fortzusetzen. Sie lasse daher über soziale Medien verbreiten, dass sie keine Tiere mehr aufnehme. Da sie sich jahrzehntelang aufopferungsvoll um Tiere gekümmert und niemals ohne Tiere gelebt habe, beabsichtige sie, wenigstens ihre 3 geliebten Schweine sowie 3 Hunde wieder zu sich zu nehmen, die ihr ans Herz gewachsen seien, nämlich die 16 Jahre alte Hündin Schrotzi, die ihren Lebensabend bei ihr verbringen solle, den Ridgeback-Rüden Leon und die französische Bulldogge. Sie sei in der Lage die Hunde zu versorgen und eine artgerechte Unterbringung zu bieten, zumal die Mehrbelastung der letzten Jahrzehnte wegfalle. Als Beweis dafür wird die Einvernahme der Zeugen F und H beantragt. Sie bestreite ausdrücklich die im Bescheid aufgestellte Behauptung, sie habe jemals Hunde misshandelt bzw bestünde die Gefahr weiterer Misshandlungen von Hunden in Form artwidriger Haltung. Die Vernachlässigung die zum Tod der Hunde geführt habe, sei nur temporär und keine Folge von Vernachlässigung gewesen, sondern ausschließlich ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Es scheine angesichts ihrer langjährigen Hilfeleistungen für ansonsten todgeweihte Hunde unbillig und unverhältnismäßig, ihr, die sie ihr Leben lang mit und für Tiere gelebt habe, die Tierhaltung zu untersagen. Der mediale und politische Druck auf die belangte Behörde sei kein

ausreichender Grund für eine derart einschneidende und unmenschliche Maßnahme. Beantragt wird Bescheidaufhebung.

In der Verhandlung am 28. April 2015 hat die Bf ihren Antrag auf Aufhebung des Tierhaltungsverbotes auf die beiden verbliebenen Schweine eingeschränkt, das Hängebauchschwein DJ ist mittlerweile an Herzversagen gestorben.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakte sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der sämtliche Parteien gehört und die oben genannten Zeugen unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB einvernommen wurden. Verlesen und erörtert wurden der von der Bf vorgelegte vorläufige Arztbrief des Krankenhauses der Barmherzigen Schwestern Ried/I über einen stationären Aufenthalt vom 23. bis 24. April 2014 mit der Diagnose „Ulcus cruris bds mit Maden besetzt, Nierenversagen“, wonach sie eine weitere Behandlung aus persönlichen Gründen momentan abgelehnt und ein Revers unterschrieben habe und der Kurzarztbrief des Krankenhauses St. Josef in Braunau/I., Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie vom 10. Dezember 2014 über einen stationären Aufenthalt der Bf vom 26. November (Parere) bis 11. Dezember 2014 mit der Entlassungsdiagnose „Anpassungsstörung“, weiters die beiden Strafverfügungen der BH Schärding vom 12. November 2014, Pol96-66-2014, zugestellt am 14. November 2014 mit Tatzeit 26. Juni 2014, und vom 2. Dezember 2014, Pol96-89-2014, zugestellt am 2. Dezember 2014, mit Tatzeit 7. November 2014 sowie die in den Akten enthaltenen Fotobeilagen vom 26. Juni, 7. November und 26. November 2014, das Beschuldigtenvernehmungsprotokoll vom 1. Dezember 2014, GZ: B6/7088/2014, PI Andorf, sowie das Gutachten vom 12. Dezember 2014 der Veterinär-medizinischen Universität Wien, Pathologie und Gerichtliche Veterinärmedizin über die fünf von der ATÄ eingeschickten mumifizierten Reste von Hunden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Außer Zweifel steht, dass die 1952 geborene Bf in den letzten über 30 Jahren als Hundebetreuerin bzw Hundetrainerin zuletzt in M, eine große Zahl von Hunden übernommen, resozialisiert, vermittelt oder auch (zB aufgrund des Alters) behalten hat. Diese über 6000 m² große Liegenschaft steht laut Grundbuchsauszug vom 27. Juni 2014 im Eigentum der Tierschutzbewegung O. Laut der dort alleine lebenden Bf wurde vom Tierschutzverein keine Instandhaltung vorgenommen und ihr wurden Hunde in Deutschland verbotener Rassen übergeben und im Tauschweg Mischlinge zurückgenommen. Die Bf war bei der Hundehaltung und –vermittlung ganz auf sich allein gestellt und erhielt von einer in Indien lebenden Schweizerin finanzielle Zuwendungen, die sie für Futter, Tierarztkosten und ihren Lebensunterhalt verwendete. In der Verhandlung wurde ihre bisherige Tätigkeit durch ihre und die Darstellung der Zeugin H eindrucksvoll geschildert und kein Zweifel daran gelassen, dass die Bf aufgrund ihrer speziellen

Kenntnisse und der Fähigkeit, mit gefährlichen Hunden umzugehen und diese nach entsprechendem Training an für sie geeignete Personen zu vermitteln, vermehrt Hunde gehalten hat, die in ihrer Vorgeschichte eine besondere Aggressivität zeigten. Die Bf legte dar, dass sie von zwei Nachbarinnen Hilfsangebote bekam, jedoch diesen den Umgang mit aggressiven und von ihr als hochgefährlich eingestuften Hunden nicht zumutete, weil sie fürchtete, dass die Nachbarinnen dadurch zu Schaden kommen könnten. Die Bf hat auch ihre Vorgehensweise bei der Übernahme solcher Hunde insofern geschildert, als sie diese zunächst von den übrigen Hunden getrennt versorgte und ihr Aggressionspotential minderte, bevor sie begann, die Tiere einer (im Rudel üblichen) Hierarchie zu unterwerfen und zu resozialisieren. Dazu musste sie die Tiere zunächst vorübergehend einzeln unterbringen. Erörtert wurde auch, dass die Bf in Spitzenzeiten kurzfristig bis zu 45 Hunde im Anwesen versorgte, was dann erforderlich wurde, wenn kein geeigneter Platz zB für zwangsweise abgenommene oder verlassene Tiere anderswo vorhanden war und deren Einschläferung angedroht wurde. Die Zeugin H schilderte glaubhaft, dass die Bf sämtliche Spenden (zB von Flohmärkten) ausschließlich für die Tiere verwendete, ohne für sich selbst Wünsche zu äußern, wobei sie aufgrund ihres Informationshintergrundes auch nicht im Anwesen befindliche Hunde an geeignete Personen vermittelte mit dem Ziel, einen dauerhaften Platz für die Hunde zu finden.
Die Bf legte auch dar, dass sie drei Schweine – ein fast 20 Jahre altes Hängebauchschwein, das jemand gewonnen hatte und nicht wollte, und zwei von den Bauern nicht gewollte Kümmerer – in ihrem Anwesen versorgte.

Fest steht, dass die Bf im Frühjahr 2014 an offenen Beinen litt und im April von einer Nachbarin zum Arzt gebracht wurde, der sie ins Krankenhaus Ried/I. verwies, wo sie stationär bleiben sollte. Nach ihrer Darstellung hatte sie zu dieser Zeit viele alte Hunde, deren Versorgung krankheitsbedingt mangelhaft war und von denen 31 während ihres Krankenhausaufenthalts am 23. und 24. April 2014 verdurstet seien, obwohl sie auf eigenen Wunsch das Krankenhaus nach einer Nacht gegen Revers verließ. Der Tod der Hunde sei sicher nicht auf schlechte Haltung zurückzuführen sondern ausschließlich auf dieses Ereignis, das „ihr passiert“ sei. Sie schilderte ihren Schock über dieses Geschehnis so, dass sie in ihrer Trauer und aus ihren Schuldgefühlen heraus nicht in der Lage gewesen sei, die toten Tiere aus ihren Boxen bzw Räumen, die sich im oberen Stock des Hauses befanden, zu holen und sie dort gelassen habe. Allerdings seien zB auch Hunde eingeschläfert und vom Tierarzt nicht mitgenommen worden, sodass sie sich weiterhin in ihrem Haus befunden hätten. Auf die – als durchaus glaubwürdig anzusehende – Aussage des Zeugen F, er schläfere Hunde nur in seiner Ordination ein und wenn ausnahmsweise anderswo, nehme er die Hundeleiche sofort selbst mit, Hunde der Bf habe er nur in der Ordination behandelt, aber keinen eingeschläfert, konterte die Bf sofort, der Zeuge F sei einer von vier von ihr kontaktierten Tierärzten gewesen und nicht der mit ihrer Aussage gemeinte.

Die ATÄ bestätigte, sie habe im April 2014 die Information erhalten, dass die Bf im Krankenhaus sei und nicht dort bleiben wolle. Ende April sei sie im Anwesen der Bf gewesen. Aufgrund eines Mails der in Indien lebenden Schweizerin S J vom 25. Juni 2014, in dem diese aufgrund von Ungereimtheiten in den Äußerungen der Bf nicht nur auf deren offenbar schlechte physische und psychische Verfassung („sie hat jeglichen Bezug zur Realität verloren“) hinwies sondern auch erhebliche Missstände in deren Haus vermutete und um sofortiges Einschreiten ersuchte, fand am 26. Juni 2014 ein Termin bei der Bf statt, bei dem die ATÄ, die Polizei und der Amtsarzt Dr. F anwesend waren. Vorgefunden wurden 8 Hunde teilweise in Kunststoff-Transportboxen und Gitterkäfigen, wobei der gesamte Bereich mit Müll und Kot stark verunreinigt war und die Hunde offensichtlich schlecht ernährt waren und kein Wasser zur Verfügung hatten. Die Bf gestand krankheitsbedingt mangelhafte Haltung ein und 6 gemäß § 37 Abs.1 Z2 TSchG sofort zwangsweise abgenommene Hunde wurden tierärztlich behandelt und anderswo untergebracht. 2 behielt die Bf, nämlich den Rhodesian-Ridgeback Leon und einen Pitbull Rüden, die sie als sehr gefährlich einstufte und erklärte, den hochgradig abgemagerten und verängstigten Leon habe sie vor kurzem so übernommen.
Bei der Nachschau am 4. Juli 2014 ließ die Bf die ATÄ und den Zeugen G nicht ins Haus und bestand darauf, ihnen die Hunde draußen vorzuführen. Auch am 15. Juli 2014 ließ die Bf die ATÄ nur in das Vorhaus und erklärte, die oberen Räume seien nicht für die Hundehaltung. Laut ATÄ erschien ihr Leon zu dieser Zeit bereits besser genährt.
Im August 2014 deponierte die Bf bei der Gemeinde M. und auch der belangten Behörde, sie werde keine Hunde mehr halten. Trotzdem tauchten im Oktober Gerüchte auf, dass sich in ihrem Haus mehrere Hunde befänden.

Am 7. November 2014 wurde von der Zeugin B, der ATÄ und dem Zeugen G eine erneute Nachschau im Haus der Bf durchgeführt, wobei bereits bei der Annäherung deutliches Hundebellen zu hören war. Die Bf verweigerte zunächst jede Auskunft, führte dann aber auf gutes Zureden 5 Hunde vor das Haus. Im Vorhaus standen einige leere Boxen, in denen Benützungsspuren zu sehen waren. Leon befand sich mit einem anderen Hund im Auslauf und in einem guten Ernährungszustand. Laut Bf war der Pitbull inzwischen vermittelt. Ein Hund befand sich in einem nur etwa 9 m² großen Raum. Die Hunde waren nicht registriert. Ein Schwein wurde in einer zu kleinen Hundebox im Haus vorgefunden, zwei weitere, ua DJ, hinter dem Haus in einem Außengehege mit Unterstand, allerdings war das Gehege eines Schweines eine einzige Suhle und ohne Wasser. Das Haus war massiv vermüllt. Die Bf weigerte sich, jemanden in das obere Stockwerk zu lassen. Die Zeugin B erklärte der Bf, es werde demnächst einen weiteren Besichtigungstermin geben auch des oberen Stockwerkes und diese Nachschau werde zwangsweise durchgeführt, wenn sie sich weiterhin weigere, jemanden hinaufzulassen.

Am 26. November 2014 erfolgte die Besichtigung unter Hinweis auf § 36 TSchG durch die Zeugen B und G, die ATÄ, den Amtsarzt Dr. F und die Amtsleiterin der

Gemeinde M., wobei die Bf zunächst aggressiv wurde und zu schreien und zu weinen begann, als ihr die Besichtigung des oberen Stockwerkes angekündigt wurde. Auf Zureden des Amtsarztes ließ sie die Anwesenden ins Vorhaus, wo sich Hunde in Boxen und ein Schwein in einer zu kleinen Hundebox befand. Das Vorhaus war massiv vermüllt, es lagen Hundefutter, Essen, Geschirr, Leergebinde, Kleidung ua durcheinander herum. Als der Zeuge G ins obere Stockwerk gehen wollte, wurde die Bf noch aggressiver, ließ ihn aber dann doch hinaufgehen. Der Zeuge G schildete in der Verhandlung, er habe oben einen Hund in einer Box gesehen, dann aber bemerkt, dass es sich um einen Kadaver gehandelt habe. Die Bf sperrte schließlich auch die übrigen Räume auf. Insgesamt wurden in den oberen Räumen 38 tote Hunde bzw mumifizierte Reste von Hundeleichen gefunden, die mit Hilfe zusätzlich angeforderter Polizeibeamter vor das Haus gelegt und mit Beweisnummern versehen fotografiert wurden. 7 befanden sich in Plastiksäcken, 31 in mit Kot verunreinigten Boxen und Räumen. Die Bf resignierte, als der Zeuge G den 1. toten Hund fand; Dr. F kümmerte sich um sie und stellte schließlich ein Parere aus. Die Bf wurde mit der Rettung ins KH Braunau/I gebracht. Laut Zeugin B hat sich die Bf bei der Auffindung der toten Hunde nicht ausdrücklich dazu geäußert, der Tenor sei aber gewesen, das sei ihr halt passiert.

Lebend vorgefunden wurden insgesamt 7 Hunde, ua Leon, Schrotzi und eine französische Bulldogge, wobei diese sich in einem Raum mit ausschließlich toten Hunden befand und auffällig durstig war. Die anderen befanden sich unten und in Boxen ohne Futter und Wasser, ebenso die lebend vorgefundenen drei Schweine.
Die ATÄ fand eine große Zahl von Heimtierausweisen und nahm sie mit, um damit eventuell einen Bezug zu den toten Hunden herstellen zu können. Laut ihrer Aussage in der Verhandlung war zwar zu vermuten, dass die Hunde an Wassermangel gestorben waren, jedoch ließ sich aus den Resten, die nur aus Haut und Knochen bestanden, kein Todeszeitpunkt erschließen. Daher wurden fünf Hunde ausgewählt – ua ein ihr am frischesten erscheinender Dobermann – und an die Pathologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien gesandt.

Laut dem do Gutachten vom 12. Dezember 2014 konnte der vorhandene Rest von Hund 1 nicht mehr zugeordnet werden; bei 4 mumifizierten Resten von Hunden konnten Chipnummern festgestellt und die Hunde zugeordnet werden. Auffällig war zum einen, dass die Boxen, in denen die Hunde gefunden wurden, handbreit voll Kot waren, und zum anderen, dass bei allen Hunden die Krallen aller Extremitäten hochgradig angewachsen waren – in der Verhandlung wurde vonseiten der Bf deponiert und vom Zeugen F bestätigt, dass ein Anwachsen der Krallen nicht ausschließlich ein Anzeichen von mangelnder Bewegung bzw schlechter Haltung ist, sondern auch auf zu weichen Boden zurückgeführt werden kann.
Unter „Diagnose“ ist im Gutachten angeführt: „Aufgrund des Erhaltungszustandes der Körper ist von einer postmortalen Liegezeit von Monaten (Hund 5/Dobermann) bis zu über einem Jahr (Hund 1) auszugehen. Die Todesfälle haben sich jedenfalls

über einen Zeitraum von Monaten erstreckt. Über die Todesursachen können keine sicheren Aussagen getroffen werden. Verhungern/Verdursten als Todesursache ist jedoch naheliegend, da ein maximaler Austrocknungszustand in Verbindung mit dem Fehlen von Magen-Darminhalt als Grundlage für bakterielles Wachstum den Vorgang der Mumifikation fördert. Bei Mumifikation findet Fäulnis nur beschränkt statt, es dürfte somit nicht zu starker Geruchsentwicklung gekommen sein. Das teilweise starke Anwachsen der Krallen spricht dafür, dass die Hunde vor dem Tod über Wochen keine Gelegenheit zum Auslauf hatten."

Die ATÄ führte in der Verhandlung aus, sie könne nicht mehr sagen, ob unter den 5 eingeschickten Hunden einer von den 7 aus einem Plastiksack – laut Bf wären das von einem Tierarzt eingeschläferte, aber nicht weggebrachte Hunde – gewesen sei, nach ihrer Einschätzung seien die Hunde in den Plastiksäcken noch älter gewesen. Da die Reste nur aus Haut und Knochen bestanden hätten, müsse sie auf das Gutachten verweisen, sie sei keine Pathologin.
Die lebenden Hunde seien auf Pflegestellen verteilt worden, zwei in guter Verfassung befindliche Schweine seien bei einem Bauern und in einem Tierheim untergebracht, DJ sei verstorben. Da immer wieder Gerüchte aufgetaucht seien, dass die Bf wieder Hunde vermittle, habe sie an ihrem neuen Wohnsitz nach dem Krankenhausaufenthalt Nachschau gehalten, aber außer den Haustieren der Vermieterin keine vorgefunden.

Die Bf erklärte in der Verhandlung, da das Haus O nicht mehr benützt werden dürfe – die weitere Benützung wurde vom Bürgermeister der Gemeinde M. mit Bescheid vom 28. November 2014, Zl. 031/Baugeb/2014, bis zur Behebung der dort genannten Baugebrechen, ua Entfernung der Abfalllagerung und Kontaminierung durch Exkremente aus den Wohnräumen, unter Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels dagegen untersagt – räume sie es nun aus und beabsichtige, nach Tirol auf einen Biobauernhof zu ziehen. Dort könne sie ihre beiden verbliebenen Schweine halten und es sei auch jemand da, der bei einem eventuellen Krankenhausaufenthalt für sie sorge. Sie könne ohne Hunde leben.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes ist mit Bedauern davon auszugehen, dass die Bf bereits längere Zeit vor ihrem Krankenhausaufenthalt im April 2014 nicht in der Lage war, zum einen die von ihr aufgenommenen bzw behaltenen Tiere zu versorgen, und zum anderen bei neutraler nüchterner Betrachtung und Einschätzung der eigenen Lebenssituation zu erkennen, dass sie die im Haus befindlichen Tiere nicht versorgen kann. Es mag zwar im schlechtesten anzunehmenden Fall zutreffen, dass einmal ein eingeschläfertes Tier nicht sofort weggebracht werden konnte, aber die im Gutachten der Veterinärmedizinischen Universität Wien angeführte Diagnose spricht eine völlig andere Sprache, als die Bf laut ihrer Verantwortung in der Beschwerde offenbar tatsächlich selbst meint – die von Frau J in ihrem Mail vom 25. Juni 2014 geäußerte Ansicht, die Bf habe jeglichen Bezug zur Realität verloren, ist nach dem persönlichen Eindruck von der

Bf in der Verhandlung nicht von der Hand zu weisen. Die Hunde wurden offensichtlich über einen langen Zeitraum in kleinen Kunststoffboxen ohne jede Auslauf- oder Bewegungsmöglichkeit untergebracht ohne jegliche Versorgung mit Futter und Wasser; anders lässt sich die Auffindung in Boxen mit handbreit kotbedeckten Böden nicht deuten. Wären die Hunde so verdurstet, wie die Bf angeführt hat, nämlich am 23. und 24. April 2014, wären die Boxen nicht im vorgefundenen Zustand und der Todeszeitpunkt bei allen gleich gewesen. Die Tatsache, dass bei den pathologisch untersuchten 5 Hunden der Todeszeitpunkt von mehreren Monaten – zwischen Ende November und Ende April 2014 liegen 7 Monate – bis über ein Jahr reicht, sagt aus, dass die Bf bereits seit längerer Zeit die im oberen Stock des Hauses untergebrachten Hunde nicht mehr versorgt hat, wobei über die Beweggründe nur spekuliert werden kann. Schließlich versperrte sie die Räume und ließ niemanden mehr ins Haus.
Bei den Schweinen, die im Freien lebten, war das nicht möglich, und das Schwein in der Box befand sich im Vorhaus, allerdings muss bei diesem auch die Geruchsentwicklung höher gewesen sein. Dass sich die Bf nicht von den beiden Nachbarinnen oder sonst jemandem helfen ließ, hat sie in der Verhandlung ebenfalls mit der Gefährlichkeit der Hunde erklärt – allerdings trifft das bei Schweinen nicht zu und es hätte in diesem Haus und seiner Umgebung nach den vorliegenden Fotos sehr viel zu tun gegeben, was die Bf ganz offensichtlich alleine nicht bewerkstelligen konnte. Trotzdem hat sie jegliche Hilfeleistung abgelehnt, möglicherweise um die Schließung der Räume im oberen Stock nicht erklären zu müssen oder aus in ihrer Persönlichkeit gelegenen Gründen.

Die Entlassungsdiagnose des KH Braunau/I am 11. Dezember 2014 lautet „Anpassungsstörung“, wobei, wie auch in der Verhandlung – aufgrund der inzwischen vergangenen Zeit glaubhaft – betont wurde, der Ausnahmezustand bzw die extreme Phase vorbei sei. Trotzdem ist nach dem persönlichen Eindruck der Bf ohne jeden Zweifel zumindest von einer mangelnden Belastbarkeit auszugehen. Die Bf erklärte, sie ziehe jetzt in eine Pension in Andorf und räume das Haus aus und werde später nach Tirol ziehen, wobei bei beidem keinerlei zeitliche Dimension abzuschätzen und nichts nachzuvollziehen ist.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 39 Abs.1 TSchG kann die Behörde einer Person, die vom Gericht wegen Tierquälerei wenigstens einmal oder von der Verwaltungsbehörde wegen Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde, die Haltung von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten, soweit dies mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei oder ein Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 in Zukunft voraussichtlich verhindert wird. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Bestrafung nur wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit

unterblieben oder die Staatsanwaltschaft auf Grund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist.

Gemäß Abs.2 kann die Behörde ein solches Verbot lediglich androhen, wenn dies voraussichtlich ausreicht, um die betreffende Person in Zukunft von einer Tierquälerei oder von einem Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 abzuhalten.
Gemäß Abs.3 hat die Behörde, wenn ein Tier entgegen einem Verbot nach Abs. 1 gehalten wird, es ohne vorausgegangenes Verfahren abzunehmen und für seine vorläufige Verwahrung und Betreuung zu sorgen. Sie hat überdies den Verfall des Tieres auszusprechen.

Gemäß Abs.4 haben die Gerichte die nach dem Wohnsitz des Täters örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde von rechtskräftigen Verurteilungen gemäß § 222 StGB in Kenntnis zu setzen. Von der Einstellung eines Verfahrens wegen Verdachtes des Verstoßes gegen § 222 StGB haben die Gerichte und die Staatsanwaltschaft die örtliche zuständige Bezirksverwaltungsbehörde dann in Kenntnis zu setzen, wenn 1. die Einstellung auf Grund diversioneller Erledigung erfolgt ist, oder 2. der Verdacht eines Verstoßes gegen verwaltungsrechtliche Tierschutzbestimmungen besteht.

Gemäß Abs.5 gelten Tierhaltungsverbote gemäß Abs.1 für das gesamte Bundesgebiet. Die Behörde ist verpflichtet, Tierhaltungsverbote der zuständigen Landesregierung zu melden. Die Landesregierungen haben einander unverzüglich von rechtskräftigen Bescheiden über Tierhaltungsverbote sowie deren allfällige Aufhebung in Kenntnis zu setzen.

Gemäß § 38 Abs.1 Z1 TSchG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt.

Gemäß § 5 Abs.1 TSchG ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. Gemäß Abs.2 Z13 leg.cit. verstößt gegen Abs.1 insbesondere, wer die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird.

Die Bf wurde zum einen mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 12. November 2014, Pol96-66-2014, RSa-Zustellung am 14. November 2014 per Post, zum anderen mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 2. Dezember 2014, Pol96-89-2014, RSa-Zustellung am 2. Dezember 2012 durch die PI Braunau/I, wegen Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 5 Abs.1 und 2 Z13 iVm 38 Abs.1 Z1 TSchG bestraft, wobei beide Strafverfügungen in Rechtskraft erwachsen sind.
Sie hat demnach

I. zu Pol96-66-2014 am 26. Juni 2014, 15:30 Uhr, in O, M, die Unterbringung, Ernährung und Betreuung
a) eines von ihr gehaltenen 2jährigen Bull-Terrier-Rüden vernachlässigt, indem sie ihn in einem Gitterkäfig hinter der Eingangstür ohne Futter und Wasser unterbrachte und ihm dadurch ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zufügte,
b) eines von ihr gehaltenen schwarzen Pitbull-Terriers vernachlässigt, indem sie ihn in einer Kunststoffbox ohne Futter und Wasser unterbrachte und ihm dadurch ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zufügte,
c) eines von ihr gehaltenen braunen Staffordshire-Terrier-Rüden vernachlässigt, indem sie ihn in einer Kunststoffbox ohne Futter und Wasser unterbrachte und ihm dadurch ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zufügte,
II. zu Pol96-89-2014 am 7. November 2014, wie im Rahmen einer Kontrolle nach § 35 Abs.4 TSchG festgestellt worden sei, die Unterbringung, Ernährung und Betreuung
a) eines von ihr gehaltenen Schweines mit der OhrmarkenNr.VLVx vernachlässigt, indem sie dieses nicht nur vorübergehend in einer nur ca 100 cm langen, ca 68 cm breiten und ca 78 cm hohen Hundebox links neben der Eingangstür ihres Wohnhauses O, ohne Futter und Wasser unterbrachte und ihm dadurch ungerechtfertigt Leiden zufügte, und
b) eines von ihr gehaltenen Schweines vernachlässigt, indem sie es ohne Wasser in einem Außengehege auf der Liegenschaft O, unterbrachte und ihm dadurch ungerechtfertigt Leiden zufügte.

Selbst wenn dies gesetzlich nicht ausdrücklich angeordnet ist, folgt aus dem Gleichheitsgrundsatz (Art.2 StGG, Art.7 B-VG) abzuleitenden, ein behördliches Eingriffshandeln allgemein determinierenden Verfassungsprinzip der Verhältnismäßigkeit (vgl. dazu auch Art.52 Abs.1 EGRC sowie allgemein J. Hengstschläger – D. Leeb, Grundrechte, 2. Auflage, Wien 2013, RN 1/54 und 1/64), dass die Behörde stets nur das gelindeste, gerade noch zum Ziel führende Mittel zum Einsatz bringen darf.
Davon ausgehend ergibt sich aus dem Zusammenhalt zwischen Abs.1 und Abs.2 des § 38 TierSchG aber ohnehin, dass der Gesetzgeber für den vorliegenden Zusammenhang von einer klar erkennbaren, dem Grundsatz der Verhältnis-mäßigkeit verpflichtenden Rangordnung der behördlichen Eingriffsbefugnisse ausgeht: Diese hat zunächst das nach den konkreten Umständen gelindeste, noch zum Ziel führende Mittel – nämlich die bloße Androhung eines Haltungsverbotes iSd § 39 Abs.2 TSchG –, sodann ein auf bestimmte Tierarten und/oder auf einen bestimmten Zeitraum beschränktes Haltungsverbot und erst zuletzt ein unbeschränktes und/oder zeitlich unbegrenztes Haltungsverbot (samt eventuellem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde) zu verfügen (vgl UVS OÖ vom 14.11.2013, VwSen-710024/22/Gf/VS/Rt).

Im ggst Fall untersagte die belangte Behörde auf der Grundlage des § 39 Abs.1 TSchG die Haltung von Hunden und Schweinen auf Dauer unter Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels dagegen. In der Verhandlung meinte die Bf zunächst, sie wolle zumindest die drei oben genannten Hunde, die „ihr ans Herz gewachsen seien“, zumal sie einsehe, dass sie ihrer früheren Tätigkeit als Hundebetreuerin und -vermittlerin nicht mehr nachgehen könne, schränkte dann aber die Beschwerde auf das Verbot der Haltung von Schweinen ein mit der Begründung, sie könne auch ohne Hunde leben. Ihr sei aber auf dem Biobauernhof die Haltung der beiden verbliebenen Schweine möglich, wobei dort auch eine Versorgung bei eventuellen gesundheitlichen Problemen und Krankenhausaufenthalten gewährleistet sei.

Gegen eine Aufhebung des Haltungsverbots für Schweine hat sich die belangte Behörde ebenso wie die Tierschutzombudsfrau ausgesprochen mit der Begründung, die Bf sei nicht in der Lage, weiter Schweine zu halten, weil die – unzweifelhaft vorhandenen – Anzeichen von Messie-Syndrom und Animal Hoarding nicht auf bestimmte Tierarten beschränkt seien und die Gefahr bestehe, dass die Bf erneut Tiere durch schlechte Haltung quäle. Aus der Sicht der belangten Behörde ist dieser Fall derart extrem, dass nur eine Untersagung der Haltung von Schweinen auf Dauer möglich sei.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes sind der Bf zwar gute Absichten zugutezuhalten und ihre früheren Verdienste bei ihrem langjährigen Betreiben einer „Auffangstation“ für gefährliche und aggressive Hunde und deren Vermittlung an ihrem Naturell entsprechende dauerhafte Plätze keineswegs in Frage zu stellen, jedoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Schweine, für die ihre Argumente der Gefährlichkeit und Aggressivität sicher nicht zutreffen, ebenso massiv von ihr vernachlässigt und damit den Tieren Leiden durch fehlende Wasserversorgung, mangelhafte Unterbringung und nicht artgerechte Umgebung (zB Haltung in einer zu kleinen Hundebox ohne Bewegungsmöglichkeit im Vorhaus bzw in einem aus einer einzigen Suhle bestehendem Außengehege) zugefügt wurden. Auch am 26. November 2014 waren die Schweine untergebracht wie bereits am 7. November 2014 beanstandet, dh die Bf hat trotz entsprechenden Hinweisen der ATÄ die Versorgung und Unterbringung in keiner Weise geändert.
Tiere zu halten bedeutet eigenverantwortlich für ihre artgerechte, ihren physischen und psychischen Bedürfnissen entsprechende Unterbringung, Ernährung und Betreuung zu sorgen. Dass die Bf dazu aus gesundheitlichen und psychischen Gründen nicht in der Lage ist, hat sie eindrucksvoll bewiesen. Ihre Darstellung vom Leben auf einem Biobauernhof, auf dem auch die beiden Schweine versorgt würden, ist aufgrund fehlender Nachprüfbarkeit nicht nachzuvollziehen. Die Entlassungsdiagnose „Anpassungsstörung“ könnte ihre Messie- bzw Müllansammlungs- und Animal Hoarding-Vergangenheit mit erklären, lässt aber auch Schlüsse für die Zukunft zu, die einer eigenverantwortlichen Haltung auch nur von zwei Schweinen nicht zuträglich sind. Das in der Verhandlung durch Fotos

untermauerte Argument der ATÄ, den beiden Schweinen gehe es nun hervorragend und sie hätten an ihren jetzigen Plätzen jede Freiheit, ließ die Bf nicht gelten.

Aus der Sicht der mit dem Haltungsverbot für Schweine auf Dauer erfolgten Zielsetzung erscheint eine Aufhebung oder auch nur geringere Einschränkung, etwa durch eine zeitliche Begrenzung des Haltungsverbots, die von keiner der Parteien angesprochen wurde, nicht gerechtfertigt. Das Haltungsverbot ist mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der Bf den ihr anvertrauten Tieren gegenüber zweifellos erforderlich und sogar geboten, um weitere Tierquälereien zu verhindern.
Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da im gegenständlichen Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil eine entsprechende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger